

Jahrbücher der deutschen Rechtswissenschaft und  
Gesetzgebung.

Bd. 7, 1861, S. 384 - 384

*Preisaufgaben der Rubenowstiftung*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

kann man die Anomalie erkennen durch eine Vergleichung mit denjenigen Ländern, welche neuere durchgreifende Gesetzgebungen haben. Hier sind die Gesetze von geringem Umlange, und die Praxis ist daher im Stande, unmittelbar auf die Rechtsquellen zurückzugehen, — in Deutschland dagegen sind die Rechtsquellen zu umfangreich und zu weitschichtig, als dass nicht die Lehrbücher fast durchaus den Platz der Rechtsquellen selber hätten einnehmen müssen. Dieser Zustand, verbunden mit dem hohen Alter der Rechtsquellen, macht, nach von Savigny's eigenem Geständniss, die Auslegung des Rechtes zu einer gelehrten. Es ist dazu viel zu viel Geschichte und Antiquitätenkram nothwendig; und stösst man dabei auf Widersprüche in den Rechtssätzen, so nimmt man seine Zuflucht zu systematischen und historischen Vereinigungsversuchen, die jedem Gesetzbuche völlig fremd sind. Gerade der Umstand, dass hier gar nicht anders vom Flecke zu gelangen ist, als in einer Weise, welche nur der gesetzgebenden Gewalt zukommt, und dass man trotz aller Anstrengungen Theorie und Praxis nicht in Einklang zu bringen vermag, dies ist der deutlichste Beweis

dafür, es sei hier eine Anomalie vorhanden, die nirgends anders als in den Rechtsquellen selber zu suchen ist. — Eine Gesetzgebung allein kann hiervon ein Ende machen. — Noch sind viele Schwierigkeiten vorhanden, politische und sociale; noch gibt es viele empfindliche Punkte, worin der katholische Süden schwerlich mit dem protestantischen Norden übereinstimmen wird. Aber unmöglich ist es nicht, darüber hinwegzukommen: warum sollte man nicht die ungeschlichteten Punkte, nöthigenfalls manche ganze Rechtsinstitute den besondern Gesetzgebungen der einzelnen Staaten überlassen können? Und sollte nicht einmal dann, wenn dereinst ein Handelsgesetzbuch zu Stande gekommen sein wird, auch das bürgerliche Recht überhaupt grössere Aussicht haben, eine neue Form zu gewinnen? Hoffen wir also viel auf die Zukunft, scheint sie gleich düster; das immerhin ist gewiss: kommt einmal dies grosse Werk zu Stande, so wird es eine Zierde sein für das neunzehnte Jahrhundert und wohlthätig zurückwirken auf die Länder, welche bereits umfassende Gesetzbücher besitzen.“ 12.

### Preisaufgaben der Rubenowstiftung.

#### I. Geschichte der Staatswirthschaft des grossen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg.

Es wird bei dieser Aufgabe zunächst eine actenmässige Geschichte der Finanzgesetzgebung und Finanzverwaltung des grossen Kurfürsten gefordert. Es wird aber ferner gewünscht, dass hiermit eine kritische Darstellung der volkswirtschaftlichen Grundsätze, Einrichtungen und Erfolge dieses Fürsten verbunden werde, unter Berücksichtigung der volks- und staatswirtschaftlichen Ansichten seiner Zeit, so wie der betreffenden Politik der maassgebenden Staaten Europas.

#### II. Geschichte der Umwandlung der älteren deutschen Gerichte in gelehrte Gerichte.

Unter den entscheidenden Momenten, welche zur Reception des römischen Rechts in Deutschland geführt haben, nimmt das Eindringen des gelehrten Richterstandes in die deutschen Gerichte die erste Stelle ein. Eine eingehende Darstellung dieses wichtigen Umwandlungsprocesses ist der Zweck der gestellten Aufgabe. Ausser den allgemeinen Gesichtspunkten sind folgende Verhältnisse noch besonders zu berücksichtigen:

1. Die Ausbreitung des Studiums der deutschen Juristen auf fremden wie auf einheimischen Universitäten ist nach den verschiedenen Land-

schaften und nach den verschiedenen Ständen näher als bisher geschehen ins Auge zu fassen. Die Beschaffung statistischen Materials erscheint zu diesem Zwecke besonders wünschenswerth.

2. Es ist nachzuweisen das Aufkommen der Actenversendung und der Rechtsprechung der deutschen juristischen Facultäten.

3. Es wird gewünscht, dass der Verfasser diese Umwandlung schliesslich an einem einzelnen deutschen Lande speciell nachweist.

Die Abhandlungen sind in deutscher oder französischer Sprache abzufassen. Sie dürfen den Namen des Verfassers nicht enthalten, sondern sind mit einem Wahlspruche zu versehen und der Name des Verfassers ist in einem versiegelten Zettel zu verzeichnen, der denselben Wahlspruch trägt.

Die Einsendung der Abhandlungen muss spätestens den 1. März 1866 geschehen; die Zuerkennung der Preise erfolgt am 17. October desselben Jahres.

Für die Preisvertheilung stehen 800 Thlr. zur Verfügung. Kein Preis darf unter 200 Thlr. betragen, es kann aber auch die ganze Summe einer Arbeit zuerkannt werden.

Greifswald den 6. December 1861.

Rector und Senat der Universität.

E. Baumstark.